

## **DIE EINKOMMENSTEUERSCHULDNER KÖNNEN DIE ÜBERZAHLTE KÖRPERSCHAFTSTEUER ZURÜCKFORDERN**

In der bis Ende 2015 geltenden Rechtslage war der Einkommensteuerschuldner berechtigt, die Erstattung der überzahlten Einkommensteuervorauszahlungen zu beantragen – so das Hauptverwaltungsgericht (hiernach: HVG) im Urteil vom 24. Juni 2016 (Az. II FSK 1341/14).

Das Urteil bezieht sich auf eine Gesellschaft, die ihre Arbeitnehmer ins Ausland entsendete und weiterhin die Einkommensteuervorauszahlungen auf die Vergütungen dieser Arbeitnehmer an das Finanzamt in Polen abführte. Als die Dauer der Entsendung 183 Tage überschritt und die Steuerpflicht im Ausland entstand, entrichtete die Gesellschaft dort die Einkommensteuer, die für den Zeitraum seit Beginn der Entsendung geschuldet war und beantragte beim polnischen Finanzamt die Feststellung und Erstattung der überzahlten Steuer.

Das Finanzamt stellte sodann fest, dass die Anträge nur Arbeitnehmer stellen können, die mit den Einkommensteuervorauszahlungen belastet wurden.

Die Sache wurde schließlich durch das HVG entschieden, das einer abweichendn Meinung war. Die schriftliche Begründung des Urteils wurde noch nicht veröffentlicht. Nach mündlicher Begründung:

- war der Arbeitgeber in der bis Ende 2015 geltenden Rechtslage als Einkommensteuerschuldner berechtigt, einen Antrag auf Feststellung und Erstattung der Überzahlung zu stellen,
- für die Wirksamkeit der obigen Maßnahmen war der Umstand, ob der Steuerschuldner die wirtschaftliche Last der überzahlten Steuer getragen hat, nicht ausschlaggebend.

Die Vorschriften der Abgabenordnung, die Grundlage der Entscheidung waren, wurden am 1. Januar 2016 geändert. Sollte der Einkommensteuerschuldner jedoch den Antrag vor diesem Tag stellen und die Sache ist anhängig, so bekam der Einkommensteuerschuldner mit der dargestellten Entscheidung ein starkes Argument bei der Streitigkeit mit den Finanzbehörden.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

### **Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über*

*interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*